

# Einforstungsrechte- übereinkommen 1998

von Mag. Hermann Deimling

**Mit der Unterzeichnung des Einforstungsrechteübereinkommens am 18.2.1999 haben Einforstungsverband und Österr. Bundesforste AG das Verhältnis zwischen Staatswaldeingeforsteten und Staatswaldbewirtschafter auf eine neue Basis gestellt.**

**Mag. Hermann Deimling, Geschäftsführer des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften mit Sitz in Gmunden (OÖ), führt zu diesem Übereinkommen nähere Details aus.**

Ausgangspunkt für das Einforstungsrechteübereinkommen war die Neuorganisation der Österr. Bundesforste AG und ihre Auswirkung auf die Erfüllung der Holz-, Weide- und Streunutzungsansprüche der 18.000 Staatswaldeingeforsteten. In einjährigen Verhandlungen konnten die beiden Verhandlungsteams Meinungsverschiedenheiten der Vergangenheit durch Klarstellungen etwa im Bereich der urkundlichen Holzsortimente ersetzen und Regeln erstellen, die künftig eine rationelle Abwicklung der Einforstungsansprüche gewährleisten sollen. Dieses Verhandlungsergebnis, das nicht zuletzt mit tatkräftiger Unterstützung durch Landwirtschaftsminister Mag. MOLTERER, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und insbesondere der Salzburger Landwirtschaftskammer zustande kam, wurde in einem zeitlich unbefristeten Vertrag festgehalten, der für alle Staatswaldeingeforsteten, die

Mitglied des Einforstungsverbandes sind, Geltung hat. Wesentliche Details dieses Vertragswerkes werden hier den Eingeforsteten in Erinnerung gerufen.

## Allgemeine Regeln für die Partnerschaft Einforstungsberechtigte und ÖBf AG

Die ÖBf AG hat sich in diesem Vertragswerk zunächst verpflichtet, den einforstungsbelasteten Staatswald als Garant der zahlreichen Einforstungsrechte so zu bewirtschaften, daß er den multifunktionalen Anforderungen unter Berücksichtigung der ökologischen Grundlagen, insbesondere durch Orientierung an den natürlichen Waldgesellschaften, bestmöglich und nachhaltig gerecht wird. Auch die Einforstungsberechtigten werden zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles durch pflegliche Arbeit bei der Durchführung ihrer Nutzungen beitragen. Die ÖBf AG hat sich zu einer kon-

struktiven Zusammenarbeit mit den Einforstungsberechtigten und dem Einforstungsverband bekannt und zugesagt, die Einforstungsrechte im Rahmen der Regulierungsurkunden, der Einforstungsgesetze und der gültigen Übereinkommen bestmöglich zu bedienen.

Um eine urkundens-, übereinkommens- und gesetzeskonforme Erfüllung der Einforstungsansprüche zu gewährleisten, wird die ÖBf AG wie auch der Einforstungsverband seine Mitarbeiter bzw. Mitglieder regelmäßig in Einforstungsbelangen schulen. Hiefür werden zwischen Einforstungsverband und ÖBf AG einheitliche Schulungsgrundlagen (z.B. Einforstungshandbuch) erarbeitet. Einforstungszuständige Bereiche innerhalb der ÖBf AG werden mit ausreichendem und geschultem Personal besetzt. In einforstungsintensiven Forstbetrieben werden eigene Spezialisten installiert.

*Trotz erklärtem Ziel der Wald- und Weidetrennung soll auf den Bestand der Waldweiderechte Rücksicht genommen werden*



## BEWEGUNG · TRANSPORTE BEGÜNNUNGEN

**Andreas Silberberger**

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8  
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18. Auto-Tel 0 663/59 7 31

GESMBH & CO KG



**NEU**

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT325LN = CAT-Laderaupen = Allrad + Mobilbagger = Spinne KAMO 4 x = Spinne KAMO 4 x mobil = CAT-Lader = LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser = Spezialbohrlafette für Sprengstrecken = Kleinbagger = Bagger-CAT 320

Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie  
FORST- und ALPWEGEBAU  
**Begrünungsmaschine für  
Wegböschungen, Skipisten usw.**

Zur Verbesserung der Kommunikation wird auf Wunsch der Eingeforsteten der jeweilige Revierleiter einen regelmäßigen oder sporadischen Sprechtag für die Eingeforsteten einer Ortschaft abhalten. Insgesamt wird die ÖBf AG ihre Kommunikations- und Entscheidungswege so gestalten, daß über Anliegen von Eingeforsteten innerhalb vertretbarer Fristen entschieden werden kann. Auch ablehnende Entscheidungen sind den Eingeforsteten innerhalb vertretbarer Frist bekanntzugeben. Um Doppelgleisigkeiten und Reibungsverluste hintanzuhalten, sind künftig alle mit dem Bezug der Einfeldungsansprüche im Zusammenhang bestehenden Maßnahmen, beginnend von der Anmeldung bis zur Abrechnung der Bezüge, möglichst von einem Mitarbeiter der ÖBf AG zu bewerkstelligen.

### **Rechtzeitige und ausreichende Information**

Vor erheblichen Nutzungsänderungen auf einfeldungsbelasteten Grundstücken (z.B. Schotterabbau etc.) wird die ÖBf AG die Eingeforsteten

oder deren Vertreter rechtzeitig und ausreichend informieren und einvernehmliche Lösungen anstreben.

Die ÖBf AG hat versichert, auf die Aufbewahrung aller einfeldungsrelevanten Unterlagen, insbesondere im Lichte der laufenden Umstrukturierung, besonders Bedacht zu nehmen. Den Berechtigten ist es künftig gestattet, in Regulierungsurkunden und sonstigen Einfeldungsunterlagen der Forstbetriebe, nach vorheriger Anmeldung, Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die forstfachspezifische Kenntnisse erfordert, ist nur den Organen des Einfeldungsverbandes vorbehalten.

Auch zwischen ÖBf AG und dem Einfeldungsverband soll die Zusammenarbeit verbessert und intensiviert werden durch

- o regelmäßige Aussprache mit dem Vorstand der ÖBf AG (mindestens zweimal jährlich)
- o Anhörung des Einfeldungsverbandes zu Einfeldungsrechte berührenden Vorstandsentscheidungen
- o Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung beson-

derer Einfeldungsangelegenheiten.

Für die Einfeldeten im Bundesland Tirol besonders bedeutsam ist die vertragliche Zusicherung der ÖBf AG, den Tiroler Einfeldungsberechtigten künftig die Mitbenützung der bundesforstlichen Einfeldewege für Zwecke der Ausübung ihrer Einfeldungsrechte unentgeltlich zu gestatten (Wegfall der bisher verlangten Benützungsentgelte).

### **Holzbezugsrechte betreffende Vertragsinhalte**

Ein Kernstück des Einfeldungsrechteübereinkommens ist die einvernehmliche Festlegung von Dimension und Qualität der urkundlichen Holzsortimente (Brennholz, Bauholz, Zeugholz, Zaunholz) und die Klarstellung, daß beim weichen Brennholz die Rinde selbst dann nicht mehr als Bezug angerechnet werden darf, wenn der Berechtigte dieses weiche Brennholz in Rinde zur Abmaß stellt (Ausnahmen nach div. Brennholzumrechnungsübereinkommen möglich).

Von den sehr umfangreichen vertraglichen Sortimentsfestlegungen sei der Kürze halber nur die einvernehmliche Festlegung über das Bauholzsortiment erwähnt. Darunter ist, sofern keine näheren Bestimmungen in den Urkunden vorliegen, weiches Nadelholz ohne Rinde in einer Länge ab 3 m und einer Mindeststärke von 18

cm Zopfdurchmesser ohne Rinde (20 cm Mittendurchmesser ohne Rinde) zu verstehen. Dieses Holz muß bauholzgeeignet, gesund und gerade sein. Abholzigkeit ist zulässig bis 1,5 cm pro Laufmeter Blochlänge. Buchs ist zulässig bis höchstens 10 % des Durchmessers der Sichtfläche des Stammabschnittes.

**Jährliche Holzanmeldung der Eingeforsteten**

Beidseitig ist man bestrebt, die Einrichtung der Holzforstung (jährliche Holzanmeldung der Eingeforsteten) künftig wieder zu stärken. Die Holzanmeldung hat zwar am Holzforstungstag zu erfolgen, kann aber bis spätestens 31.5. jeden Jahres beim zuständigen Revierleiter nachgereicht werden. Holzgebühren, künftig auch Brennholzgebühren, die bis zum 31.5. nicht angemeldet wurden, werden auf das nächste Bezugsjahr gutgeschrieben. Die Ansparung von Brennholzgebühren kann künftighin bis zu 10 Jahre, maximal jedoch bis zu 50 rm erfolgen. Über den regulierungsurkundlichen Anspruch hinausgehend hat die ÖBf AG auch den Vorausbezug von Brennholz bis zu einer Jahresgebühr vertraglich zugestanden. Im Interesse einer rationellen Gestaltung der Erfüllung der Einforstungsholzansprüche liegen auch die vertraglichen Regelungen über die Möglichkeit des künftigen gemeinschaftlichen Holzbezuges, über die entgeltliche Zurverfügungstellung bundes-

forstlicher Holzwerbungs- und Bringungsgeräte, über die konzentrierte Vorzeige des Einforstungsholzes sowie über die künftig mögliche Winterschlägerung des Einforstungsholzes.

**Waldweidenutzungsrechte betreffende Vertragsinhalte**

Trotz des erklärten Zieles der Wald- und Weidetrennung hat die ÖBf AG vertraglich zugestanden, bei ihrer Bewirtschaftung auf den Bestand der Waldweiderechte Rücksicht zu nehmen und vorhandene natürliche Waldblößen, die der Aufforstungspflicht nicht unterliegen, künftig zu erhalten.

Die ÖBf AG hat sich bereit erklärt, Waldweiderechtsneuordnungen und Ablösungen zu forcieren und dabei

- kompetente und fachkundige ÖBf Mitarbeiter einzusetzen
- die Grundlagenerhebung zu unterstützen
- und künftig auch schrittweisen Lösungen (Teilablösungen bzw. Teilumwandlungen) zuzustimmen.

Einforstungsverband und ÖBf AG erhoffen sich von diesem Vertragswerk eine entsprechende Umsetzung auf beiden Seiten, eine Optimierung der Zusammenarbeit sowie eine Minimierung der Reibungsverluste und Konflikte zwischen den Staatswaldeingeforsteten und den Mitarbeitern der ÖBf AG. Die Inhalte dieses Einforstungsrechteübereinkommens sowie

**15 Jahre Erfahrung in Photovoltaik**  
 Strom vom Dach für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft

Zu besichtigen bei: **SOMR ENERGIE** **TECHNIK** **EGON Elektro Kasper**



**Sonne**

- die umweltfreundlichste Stromerzeugung!

**Wind**

- Beratung
- Planung
- Installation

Sonne und Wind sind gratis – die Technik dazu liefern wir!

**Wasser**



**Ihr Spezialist:**

**SOMR ENERGIE** **TECHNIK** **EGON Elektro Kasper**  
 Strom aus Sonnenlicht

**A-6773 Vandans**  
**Tel. 0 55 56/72 7 54. Fax 0 55 56/73 5 89**

alle sonstigen bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einforstungsverband und ÖBf AG wurden in einem sogenannten Einforstungshandbuch zusammengefaßt. Als erste gemeinsame Informations- bzw. Schulungsgrundlage wurde dieses Einforstungshandbuch allen Mitgliedern der im Einforstungsverband zusammengeschlossenen Einforstungsgenossenschaften sowie allen mit Einforstungsangelegenheiten betrauten Mitarbeitern der ÖBf AG zur Hand gegeben.

*Zum Autor:  
 Mag. Hermann Deimling ist Geschäftsführer des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften*